



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.12.2025	09:30 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Auwallenburg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Auwallenburg	1, 123/2	Verkehrsfläche	Thälmannplatz, 98596 Brotterode-Trusetal OT Trusetal	1	10451 BV 2
Auwallenburg	1, 123/3	Gebäude- und Freifläche	Thälmannplatz 7, 98596 Brotterode-Trusetal OT Trusetal	327	10451 BV 2

Hinweis:

Das vormals im Grundbuch im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundstück Flur 1, Flurstück 123/1 wurde gemäß Fortführungsnachweis Nr. 176.14 zerlegt in die Flurstücke 123/2 und 123/3 und im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 2 eingetragen.

Im Rechtssinn handelt es sich um **ein** Grundstück, bestehend aus zwei Flurstücken.

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (zweigeschossig, nicht unterkellert, vermutlich nicht ausgebautes Dachgeschoss) und einem eingeschossigen Nebengebäude (Anbau)
Die Beschreibung und Bewertung erfolgte nur nach äußerer Inaugenscheinnahme.

Verkehrswert:

56.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 25.05.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.